

## §. 36.

Jedes Exemplar des aufgenommenen Inventarii ist von sämmtlichen, bei der Inventur gegenwärtig gewesenen Personen unterschreiblich zu vollziehen.

## §. 37.

Der nach und nach etwa entstehende Zuwachs oder Abgang der Inventariestücke ist von dem Pfarrer, Küster oder Schullehrer, in dessen Verwahrung sich die Gegenstände befinden, jedoch auf einem besonderen Bogen, anzumerken.

## §. 38.

Alljährlich, oder wenigstens von zwei zu zwei Jahren, und zwar auf dem Lande bei der Kirch- und Schulrechnungs-Abnahme, sind die Verzeichnisse, nebst deren Nachträgen, zu revidiren und mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen. Ueber das Ergebniß ist ein Protocoll aufzunehmen, oder solches in dem Rechnungs-Abnahme-Protocolle zu bemerken.

## §. 39.

Nach erfolgter Revision ist der Ab- und Zugang in jedem Inventarieneemplare nachzutragen und dieser Nachtrag in gleicher Weise, wie das Inventarium selbst, zu vollziehen.

## §. 40.

Die nach Maßgabe des, mit dem Regulative vom 11ten August 1813, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens, bekannt gemachten Rechnungsschema unter C am Schlusse, jeder Kirchrechnung beizufügenden Inventarien der Kirche, der Pfarre und der Schule fallen künftig weg.

An dessen Stelle sind nur diejenigen Inventariestücke angegeben, welche im Laufe des Jahres aus dem Kirchenvermögen angeschafft worden sind.

## §. 41.

Bei Amtsveränderungen erfolgt die Uebergabe an den eintretenden Geistlichen, Schullehrer oder Küster, nach Maßgabe des vorher zu revidirenden Inventarii, worauf der Neugestellte beide Exemplare desselben mit zu vollziehen hat.

## §. 42.

Die bei der Aufnahme dieser Inventarien vorkommenden Kosten sind, was die Kirche, die Pfarr- und Küster-Wohnung betrifft, aus dem Kirchenvermögen, bei den Schulen aber aus der Schulcasse des Orts zu bestreiten.

Es ist jedoch hierbei aller unnöthige Aufwand zu vermeiden.